56. Saftet eine Gemeinde für Schäden, die bei einer Zusammenrottung von Mtilitärgefangenen verursacht worden sind, auch dann, wenn das im Gemeindebezirke befindliche Gefangenenlager der tatsächlichen und rechtlichen Einwirkung der Gemeindebehörden entzogen war?

Breuß. Tumultgeset vom 11. Marg 1850 §§ 1, 2.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 31. Mai 1920 i. S. Stadtgemeinbe St. (Bekl.) w. B. (Kl.). VI 431/19.

I. Landgericht Duisburg. II. Oberlandesgericht Duffelborf.

Während des Kriegs war in St. ein Militärgesangenenlager eingerichtet, in dem Gesängnisstrasen aus Grund der Militärstrasvollstreckungsvorschrift verdüßt wurden. Das Lager war von einer hohen Mauer umgeben, Kommandant war ein Feldwedelleutnant, die Bewachung bestand aus Landsturmleuten. Im November 1918 war das Lager mit 700 bis 1000 Gesangenen belegt, die tagsüber bei der G.Hütte beschäftigt waren. Wit dieser hatte die Klägerin einen Bertrag abgeschlossen, in dem sie die Beköstigung der Gesangenen übernahm. Zu diesem Zweck hatte sie in dem Lager eine Küche und eine Kantine eingerichtet, außerdem betrieb sie mit ihrem Mann in der Hitraße zu St. noch eine Gastwirtschaft. In dem gleichen Hause hatte sie auch ihre Wohnung.

Am 8. November 1918 kam es zu Unruhen. Schon auf ber Hutte weigerten sich die Gefangenen, zu arbeiten, es gelang aber, sie sämtlich wieder in das Lager zurückzubringen. Um Abend verschafften sie sich jedoch von dem Kommandanten den Schlüssel des Gefängnisses, verließen es und brachen in der Nacht zunächst in die Kantine und das Vorratslager der Klägerin ein. Nachdem diese fast vollständig

ausgeplünbert waren, zogen die Gefangenen nach der Wohnung der Klägerin, verschafften sich dort durch Zertrümmern der Fenster gewaltsam Eingang und zerstörten das Mobiliar und das Inventar der Wohnung und der Gastwirtschaft. Nach der Behauptung der Klägerin hätten sich auch Ortseingesessen an der Plünderung der Lebensmittel beteiligt. Die Gesangenen waren gegen die Klägerin wegen der ihnen nicht genügenden Beköstigung erbittert.

Wegen bes ihr hierburch erwachsenen Schabens forbert die Klägerin auf Grund des Tumultgesetzes Ersatz. Beide Borbergerichte erklärten ben Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt. Die Beklagte und ber ihr als Nebenintervenient beigetretene Reichsmilitärsiskus haben

erfolgreich Revision eingelegt.

Aus ben Grunden:

"Bon beiben Revisionen wirb bie Berletung ber 8§ 1, 2 TG. gerugt. Sie führen aus, baf bas Gefet auf bie mit einer allgemeinen Staatsummalzung verbundenen Bufammenrottungen und auf Befchabigungen, bie infolge folder Zusammenrottungen burch offene Gewalt berbeigeführt worben feien, teine Anwendung finde. Diefer Auffaffung ift ber Senat in seinem Urteile bom 22. Dezember 1919 (RG3. Bb. 98 S. 3) entgegengetreten und bat ausgesprochen, bag bie Anwendbarkeit bes Gefetes baburch nicht ausgeschloffen wirb, baf ein Auflauf mit ber allgemeinen Staatsummalzung in Berbinbung fteht. au entideiben mare, wenn ber Aufrubr ber Gefangenen unmittelbar ben Sturg ber bestehenden Regierung bezweckt batte, kann babingestellt bleiben, weil es fich nicht um eine berartige Bewegung gehandelt hat, bie Gefangenen vielmehr hauptfadlich aus Erbitterung wegen ber ihnen nicht genugenben Befoftigung geplunbert zu haben icheinen. Es bebarf and teiner Brufung ber Frage, ob bie Gemeinben nach bem Tumultgefebe für rechtswibrige Ausschreitungen einer ber militarifchen Rommanbogewalt unterfiehenden Truppenabteilung auftommen muffen und ob bie Infaffen eines Militärgefangenenlagers einer folden Truppenabieilung unter normalen Berhaltniffen gleichgestellt werben tonnen. Gine folde Gleichstellung tann jebenfalls bann nicht mehr ftattfinben, wenn fich bie Gefangenen emporen, fich ber Schluffel bes Gefangniffes bemächtigen und fich tatfächlich befreien. Db bies unter Anwendung bon Gewalt ober Drohungen gegenüber ben Borgesetten geschah ober ob ber Befehlshaber bes Lagers, wie die Beklagte behauptet, freiwillig bie Soluffel berausgegeben bat, ferner, ob fich bie militärischen Borgesetten ber Gefangenen an ben Ausschreitungen beteiligt haben, erscheint für den jest zu entscheidenben Anspruch aus bem Tumultgesetz unerheblich. In keinem Kalle find die emporten Gefangenen mit einer bem militärischen Rommando gehorchenben Abteilung zu vergleichen. Gefangenen "unter ber Suhrung ihrer Borgefesten" borgegangen feien,

also nach beren Anweisungen geplündert hätten, sieht nicht in Frage. Plündernde Gesangene, die wegen angeblich ungenügender Beköstigung erbittert sind und sich gegen die Inhaberin der Kantine wenden, konnte das Berusungsgericht auch dann als eine Zusammenrottung im Sinne des § 1 TS. ansehen, wenn sich Borgesetzte an der Ausschreitung beteiligt haben sollten. Unerheblich ist es auch, ob sich die zusammengerottete Menge, wie die Revision aussührt, zur Herrin der Lage gemacht hatte, denn an der Tatsache einer Zusammenrottung wird hierdurch nichts geändert. Sehnso kommt es daraus, ob das Lager als solches der Militärpolizei und nicht der Ortspolizei unterstand, für sich allein nicht an, denn es ist, wie der Senat in dem Urteile dan 22. Dezember 1919, RG3. Bb. 98 S. 3, ausgesührt hat, keine Boraussehung sur bie Anwendung des Tumultgesehes, daß sich die Gemeinde im Besitze der Polizeigewalt besindet.

Bu Bebenken geben bagegen andere Erwägungen bes Berusungsgerichts Anlaß. Die Beklagte weist barauf hin, daß die Gemeinden nach § 2 TG. bann nicht hasten, wenn Beschädigungen durch eine von außen her in den Gemeindebezirk eingedrungene Menschenmenge verursacht worden sind und die Einwohner des letzteren zur Abwehr des Schadens außerstande waren. Unter dem Gemeindebezirk im Sinne der §§ 1, 2 TG. aber will sie nicht den geographischen Bezirk, sondern den Bezirk verstehen, innerhalb dessen die Polizei von der Gemeinde oder dei Staatspolizei sur Rechnung der Gemeinde ausgeübt werde. Das abgeschlossene Lager sei eine Art Enklave in dem Gemeindebezirk, eine von dorther eindringende Menge komme im Sinne des § 2 von außen her. Weiter sei zu beachten, daß die Plünderungen teils innerhalb, teils außerhalb des Lagers stattgefunden hätten, sur die ersteren

habe bie Beklagte teinesfalls einzuftehen.

Diesen Aussührungen ist insoweit jebenfalls nicht zuzustimmen, als sie bas Lager wegen seiner Abschließung nicht zu bem Gemeinbebezirke rechnen, in bem es geographisch liegt. Zu einer solchen Einschränkung bes Begriffs bes Gemeinbebezirks gibt weber ber Wortlaut noch ber Sinn bes Gesehes ausreichenbe Beranlassung. Aber die völlige Abschließung des Lagers von jeder, nicht nur der polizeilichen, Sinwirkung der Gemeinde sowie überhaupt von der Außenwelt, die sürdies Instanz zu unterstellen ist, kann in anderer Hinsicht Bedeutung gewinnen. Wie der Senat in dem Urteile vom 31. März 1920, VI. 445/19 (KBZ Bd. 99 S. 2) ausgesührt hat, ist nach der Entstehungsgeschichte des Gesehes an Zusammenrottungen und Zusammenläuse gedacht, die mit einer Bedrohung oder Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung verdunden sind. Bei Unruhen, die sich innerhalb einer geschlossen Anstalt abspielen, wird eine solche Störung oder Bedrohung meist nicht anzunehmen sein, indessen können besondere Umstände für

bas Gegenteil sprechen. Es kommt hinzu, bag bas Gefet auf bie Berbutung von Tumulten in ber Beise binwirken wollte. bag bie Gemeinbebehörben rechtzeitig auf Bewegungen aufmerkfam gemacht murben, bie brobenbe Gefahr bes Gemeinbeschabens im Auge behielten und es nicht jum Ausbruche von Unruben tommen ließen, bag fie ferner bei Erwägung und Anwendung ber Mittel zur Abwendung biefer Gefahr bei allen Boblgefinnten in ber Gemeinbe Unterftutung" finden möchten (Stenoar. Berichte ber Erften Rammer, 1850 S. 2429, Rebe bes Ministers v. Manteuffel, val. RGB. Bb. 98 S. 204). bem nicht nur ber polizeilichen, sonbern überhaupt jeber Ginwirkung ber Gemeinbebehörben und ber Gemeinbeangehörigen in tatfachlicher und auch rechtlicher Sinfict entzogenen Gefangenenlager treffen biefe Ermagungen nicht zu. Die Beborben und Angeborigen ber Gemeinbe werben auch bei pflichtmäßiger Aufmertfamteit in folden Kallen regelmakig nicht imftanbe fein. Gefahren zu ertennen, Die von feiten ber Gefangenen broben tonnten, und noch weniger, ben Ausbruch bon Unruhen in ber Strafanftalt zu verhuten ober ihnen bort entgegen zu treten.

Db und inwieweit biefe Ermagungen ber Rlage entgegensteben, lakt fich nicht sicher beurteilen. Nach bem Tatbestande muß angenommen werben, bag bie Rlagerin im Orte St. felbft wohnte, mahrend fich bie Rantine mit Ruche in bem Lager befand; ob fich bort auch bas Borratslager ber Rlägerin befunden hat, ift nicht unzweifelhaft. Auch ber Berlauf ber Unruhen fteht nicht naber fest. Gesagt wirb, bie Befangenen hatten fich am Abend ben Schluffel bes Gefanquiffes berichafft und biefes verlaffen, bann hatten fie noch in ber Racht Rantine und Barenlager geplunbert und seien hierauf jur Bohnung ber Rlagerin gezogen. hier bleibt untlar, ob unter bem "Gefangnis" ein im Innern bes Lagers befindliches besonberes Gefananis zu verfteben ift ober ob bas Lager als folches gemeint wirb; weiter ift nicht ersichtlich, ob bie Blunderungen im Lager vor ober nach ber Befeitigung ber Abichließung bes ganzen Lagers nach außen bin ftattgefunden haben. Rach ber Behauptung ber Rlagerin batten fich Oriseingefeffene ben Gefangenen angeschloffen und an ber Plunberung ber Lebensmittel beteiligt, ein Umftand, ber namentlich bann, wenn fich bie Ginwohner an ber Blunberung nicht nur außerhalb, sonbern auch innerhalb bes Lagers beteiligt haben, von Bebeutung fur bie rechtliche Beurteilung ber Borgange fein tann. Alle biefe Berhaltniffe beburfen naberer tatfachlicher Auftlarung."